

## **Heimische Saatgutversorgung sicherstellen – keine Windaufgabe für gebeiztes Getreidesaatgut!**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie das Umweltbundesamt (UBA) als zuständige Zulassungsbehörden für Pflanzenschutzmittel haben fungizide Beizmittel im Rahmen der Neu- bzw. Wiedergulassung ab 2020 mit zusätzlichen Anwendungsaufgaben belegt. Dabei handelt es sich um die Standard-Anwendungsaufgabe NH681 bzw. alternativ um die Anwendungsaufgabe NT699-1 zusammen mit der Auflage NT715-2.

Nach der Anwendungsaufgabe NH681, auch als Windaufgabe bezeichnet, muss auf Packungen mit gebeiztem Saatgut die Kennzeichnung „Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s“ versehen sein.

Die Auflage NT699-1 sieht vor, dass die Anwendung eines solchen Beizmittels auf Saatgut nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden darf, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind. Diese Auflistung kann beispielsweise durch eine Zertifizierung nach dem so genannten „SeedGuard-Standard“ erreicht werden. Zusätzlich ist für dieses Beizmittel sicherzustellen, dass die Wirkstoffmenge im Beizstaub (Heubach aktive Substanz, kurz HAS) einen bestimmten Referenzwert nicht überschreitet.

Besondere Dynamik erhält die Diskussion über die neuen Auflagen, weil viele gängige Beizmittel in Kürze eine Wiedergulassung benötigen bzw. entsprechende Neuzulassungen anstehen, infolge derer mit den neuen Auflagen gerechnet werden muss.

### **Der WLV e.V. lehnt diese neuen Auflagen für gebeiztes Getreidesaatgut entschieden ab!**

Die Gründe dafür sind:

1. Derzeit fehlen die analytischen Methoden, um die aktive Wirkstoffsubstanz im Beizstaub (HAS-Wert) zu analysieren.
2. Es fehlen entsprechende Laborkapazitäten, um diese Untersuchungen (Heubach + HAS) während der Saison in der Fläche auszuführen. Wintergetreide mit 90 % Anteil am Gesamtsaatgetreide wird in nur 6 Wochen aufbereitet!
3. Eine EU-weite Harmonisierung besteht derzeit nicht. Vergleichbare Auflagen bestehen in wichtigen Nachbar-Mitgliedsstaaten nicht. Deshalb sind importierte Saatgutpartien von den neuen Auflagen nicht betroffen und können diesbezüglich auflagenfrei in Deutschland vertrieben und gesät werden.

Insbesondere befürchtet der WLIV, dass:

1. Es zu einem Strukturbruch in der Saatguterzeugung in Deutschland kommt. In vielen Bundesländern findet die Saatgutproduktion in nicht unerheblichem Umfang in kleineren Anlagen in landwirtschaftlichen Vermehrungsbetrieben statt, die zwar die geforderten Heubachwerte einhalten, aber aufgrund des geringen Durchsatzes ökonomisch nicht zertifiziert werden können.
2. Die Saatgutversorgung in einigen Regionen nicht gewährleistet werden kann, da die Zertifizierung einer Vielzahl von Aufbereitungsanlagen kurzfristig nicht umsetzbar wäre.
3. Saatgutimporte deutlich zunehmen, ohne dass für diese Partien die zusätzlichen Auflagen umgesetzt werden müssen.
4. Eine weitere Konzentration in der Saatgutaufbereitung auf wenige zentrale Großaufbereitungsanlagen zu einer deutlich reduzierten Anzahl an Sorten führt, die in diesen Anlagen aufbereitet werden können. Das würde die Sortenvielfalt für die Landwirte massiv einschränken.
5. Große Unternehmen eine Monopolstellung bei der Erzeugung und Behandlung von Getreidesaatgut erhalten.
6. Landwirte bei Saatgutknappheit eventuell ungebeiztes Getreide aus eigenem Nachbau nutzen, was die Wieder-Verbreitung der saatgutbürtigen Brandkrankheiten nach sich ziehen könnte. Die Sporen der Brandpilze sind giftig und kontaminiertes Getreide wäre für den menschlichen Verzehr nicht geeignet.

Der WLIV fordert deshalb:

1. Die Heubach- bzw. HAS-Werte der Anlagen als entscheidendes Kriterium bei der Belegung mit zusätzlichen Aufwendungsanlagen heranzuziehen. Dafür reicht aus Sicht des WLIV die bereits flächendeckend vorhandene QSS-Zertifizierung der professionellen Z-Saatgetreide-Aufbereitungsbetriebe aus.
2. Die Zertifizierung effizient, aber so kostengünstig wie möglich zu realisieren, um die deutsche Saatgutproduktion nicht zu gefährden. Hier ist insbesondere dafür zu sorgen, dass innerhalb Europas die gleichen Bedingungen gelten.
3. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu erbringen, was überhaupt bei Windgeschwindigkeiten  $> 5$  m/Sek. passiert. Unter Umständen liegen bei höheren Windgeschwindigkeiten keine größeren Depositionsraten vor, so dass auch keine größeren Umweltrisiken bestehen.
4. Das Staubabriebverhalten und damit auch der Wirkstoffgehalt im Staub im Rahmen der Zulassung stärker zu berücksichtigen. Hier sind weitere Verbesserungen bei den Formulierungen durch die Industrie notwendig.
5. Lösungen zur Abriebreduzierung durch die Sätechnik zu entwickeln.

Münster, 18. März 2020